

## Reglement über die Videoüberwachung

vom 18. November 2014

---

*Der Stadtrat Brugg,*

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>

*beschliesst:*

### § 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Überwachung von Signalisationen zur Förderung der Verkehrssicherheit. Zweck der Überwachung

### § 2

<sup>1</sup>Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. Zuständige Stelle

<sup>2</sup>Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutz-

---

<sup>1</sup>SAR 171.100

revers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### § 3

- Überwachungs-  
perimeter
- <sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.
  - <sup>2</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

### § 4

- Überwachungs-  
zeiten,  
Hinweistafel
- <sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.
  - <sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und folgender Aufschrift angebracht:

#### **„Videoüberwachung**

[z.B.: Dieses Gebäude, bzw. dieser Bereich wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gesamtschulleitung, bzw. Regionalpolizei]"

### § 5

- Auswertung
- Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

### § 6

- Speicherung  
und Ver-  
nichtung
- <sup>1</sup> Liegt keine Widerhandlung im Sinne von § 1 vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

<sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

<sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Stadtrat zugänglich aufzubewahren.

## § 7

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Informationspflicht

## § 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

## § 9

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG<sup>1</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Datensicherheit

## § 10

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Inkrafttreten

## § 11

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Mai 2011.

Aufhebung

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Brugg, 18. November 2014 NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Daniel Moser

Yvonne Brescianini

Vom Beauftragen für Öffentlichkeit und Datenschutz gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 mit Verfügung vom 26. November 2014 bewilligt.